jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/10/24 5Ob122/00b, 5Ob132/03b, 5Ob95/04p, 5Ob141/07g, 5Ob242/07k, 5Ob200/08k, 5Ob74/10h,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.2000

Norm

WEG idF WRN 1999 §13c Abs3
WEG idF WRN 1999 §13c Abs4
WEG 2002 §27 Abs2

Rechtssatz

Das über den Antrag auf Klagsanmerkung entscheidende Gericht hat zu prüfen, ob eine Forderung geltend gemacht wird, für die das in § 13c Abs 3 WEG normierte gesetzliche Vorzugspfandrecht überhaupt in Anspruch genommen werden kann.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 122/00b
  Entscheidungstext OGH 24.10.2000 5 Ob 122/00b
- 5 Ob 132/03b
  Entscheidungstext OGH 08.07.2003 5 Ob 132/03b
  Vgl; Beisatz: Ob und in welchem Umfang und aus welchem Rechtstitel letztlich der klagenden Wohnungseigentümergemeinschaft der Klagsbetrag zusteht, ist bei Prüfung der Zulässigkeit der Klagsanmerkung nach § 27 WEG 2002 nicht maßgeblich. Es reicht aus, wenn sich den Klagebehauptungen entnehmen lässt, dass der Klagsanspruch eine besicherte Forderung im Sinn des § 27 WEG ist. (T1)
- 5 Ob 95/04p
  Entscheidungstext OGH 29.10.2004 5 Ob 95/04p
  Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Der Anspruch der Eigentümergemeinschaft aus einem gesetzlichen Schuldverhältnis, etwa einem Bereicherungs- oder Verwendungsanspruch, der wiederum seine Wurzel in der Verwaltung der Liegenschaft und damit in dem durch § 18 Abs 1 WEG 2002 definierten Rechtsbereich hat, stellt eine Forderung im Sinn des § 27 Abs 1 Z 1 WEG 2002 dar. (T2)
- 5 Ob 141/07g
  Entscheidungstext OGH 16.10.2007 5 Ob 141/07g
  Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T2; Beisatz: Für Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche der Eigentümergemeinschaft gegen einen Wohnungseigentümer aus einem nicht den Verwaltungsagenden

zuzuordnenden Rechtsgeschäft kann das Vorzugspfandrecht nicht in Anspruch genommen werden. (T3)

- 5 Ob 242/07k
  Entscheidungstext OGH 19.02.2008 5 Ob 242/07k
  Vgl auch; Beisatz: Das Gericht hat den Antrag auf Anmerkung der Klage gemäß § 27 Abs 2 WEG 2002 auf Schlüssigkeit zu prüfen. (T4); Beisatz: Hier: Erfordernis einer nachvollziehbaren Darstellung einer allfälligen außerbücherlichen Rechtsnachfolge hinsichtlich der mit Wohnungseigentum verbundenen Miteigentumsanteile. (T5)
- 5 Ob 200/08k
  Entscheidungstext OGH 21.10.2008 5 Ob 200/08k
  Vgl auch; Beis wie T4
- 5 Ob 74/10h
  Entscheidungstext OGH 15.07.2010 5 Ob 74/10h
  Beis wie T4; Beisatz: Hier: Schlüssigkeitsprüfung im Hinblick auf die Geltendmachung innerhalb der sechsmonatigen Frist des § 27 Abs 2 WEG 2002. (T6)
- 3 Ob 179/10k
  Entscheidungstext OGH 11.11.2010 3 Ob 179/10k
  Veröff: SZ 2010/145
- 5 Ob 195/12f
  Entscheidungstext OGH 23.10.2012 5 Ob 195/12f
  Auch; Auch Beis wie T4
- 5 Ob 145/16h
  Entscheidungstext OGH 25.10.2016 5 Ob 145/16h
  Auch; Beisatz: Die Klagsanmerkung nach § 27 Abs 2 WEG ist zu bewilligen, wenn auch nur für diesen Teil des Klagebegehrens die Voraussetzungen nach § 27 Abs 1 Z 1 WEG 2002 vorliegen. (T7)
- 5 Ob 82/20z
  Entscheidungstext OGH 21.06.2020 5 Ob 82/20z
  Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Auch im Rahmen der Erhaltungspflicht getätigte Aufwendungen, für die ein Anspruch nach § 1042 ABGB behauptet wird, sind von § 27 Abs 1 Z 1 WEG 2002 erfasst. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114276

Im RIS seit

23.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at